

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben:** Anträge auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting

**Betreiber:** Stadt Freilassing und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe)

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 UVPG**

Die Stadt Freilassing und der ZV Surgruppe betreiben mehrere Tiefbrunnen im gemeinsamen WSG Tiefenthal auf Grundlage der Bewilligungsbescheide vom 14.06.2000. Nachdem die Bewilligungen abgelaufen sind, beantragten die Vorhabenträger jeweils eine neue Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserversorgung. Die bisherigen Bewilligungen endeten einheitlich zum 30.06.2020, die derzeit bestehenden beschränkten Erlaubnisse vom 24.06.2021 enden zum 30.06.2022.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus den Tiefbrunnen und dem jeweils dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungsnetz. Die 7 Brunnen der Stadt Freilassing und die 4 Brunnen des ZV Surgruppe liegen etwa 4,5 bis 6 km östlich von Teisendorf, ca. 3 bis 4 km südwestlich von Saaldorf-Surheim und etwa 6 bis 7 km westlich von Freilassing. Das Vorhaben wird bei dieser Vorprüfung in der Gesamtheit der Grundwasserentnahmen beider Wasserversorger betrachtet.

Die jährliche Wassermenge, welche durch die Brunnen entnommen wird, beläuft sich wie bisher auf insgesamt ca. 2,37 Mio m<sup>3</sup>. Für diese Fördermenge sind keine Umbauten oder Veränderungen an den Anlagen notwendig. Die Fördermenge ändert sich nur geringfügig.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.2/Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Wasserentnahme von

„100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>“

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte gemeinsame Antrag vom 10.06.2020 zuletzt ergänzt am 05.10.2021 mit den Planbeilagen „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser nach § 14 WHG“, vom Gutachterbüro Brandecker in 3430 Tulln, Österreich. Schädliche Umweltauswirkungen die vom Vorhaben ausgehen sind nicht zu erkennen. Bauliche Um- oder Neubaumaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Auswirkungen des Vorhabens:

Die Nutzung der natürlicheren Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswertem Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht.

Durch die Weiternutzung der vorhandenen Baulichkeiten und der bestehenden Entnahmeverrichtungen ohne Um- oder Neubaumaßnahmen kommt es zu keiner Nutzung und Inanspruchnahmen der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Das Grundwasser im Vorhabensgebiet wird nicht mehr als bisher für die Gewinnung des Trinkwassers genutzt, da bei den neu beantragten Grundwasserentnahmen keine wesentlichen Änderungen geplant sind. Beim langjährigen Betrieb der Brunnen sind keine betriebsbedingten negativen Folgewirkungen aufgetreten.

#### **Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:**

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

<b>Schutzgut gem. UVPG</b>	<b>mögliche Auswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
menschliche Gesundheit	nicht gegeben	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	nicht gegeben	nicht erheblich
Boden	nicht gegeben	nicht erheblich
Wasser	nicht gegeben	nicht erheblich
Luft	nicht gegeben	nicht erheblich
Klima	nicht gegeben	nicht erheblich
Landschaft	nicht gegeben	nicht erheblich
Kulturgüter	nicht gegeben	nicht erheblich

Bei den Erhaltungszielen der betroffenen Naturschutzgebiete ergab die Prüfung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben der Stadtwerke Freilassing und des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung Surgruppe keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragschreiben vom 10.06.2020 beantragt das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG i.v.m. Art. 72 ff BayVwVfG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 12.01.2022 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773656 zur Einsichtnahme wird aus Gründen des Infektionsschutzes gebeten.

Bad Reichenhall, den 12.01.2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat